

DOI: 10.5771/0342-300X-2024-4-313

Arbeit darf nicht arm machen!

Vorschläge zur Reform des Mindestlohngesetzes

FRANK BSIRSKE

Arbeit muss angemessen gewürdigt und entlohnt werden – das war das Grundmotiv für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Der aktuelle Mindestlohn ist aus Sicht der Grünen Bundestagsfraktion jedoch zu niedrig, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Wir wollen dafür sorgen, dass die Löhne von Geringverdienenden nicht von der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung entkoppelt werden. Armut trotz Vollzeitarbeit darf es nicht geben. Die Grüne Bundestagsfraktion hat daher den Beschluss gefasst, das Mindestlohngesetz zu reformieren, um angemessene Mindestlöhne dauerhaft sicherzustellen.¹ Für die Anpassung des Mindestlohnes wollen wir als Untergrenze 60 % des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten festlegen.

Im laufenden Jahr würde diese Untergrenze bei 14 € pro Stunde liegen. Im Jahr 2025 würde sich rechnerisch ein Mindestlohniveau zwischen 14 € und 15 € ergeben. Der Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns ist auch in der EU-Mindestlohnrichtlinie verankert, die bis Ende des Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Aus unserer Sicht wäre es die Aufgabe der Mindestlohnkommission gewesen, den Mindestlohn weiter in Richtung dieses Niveaus zu bringen und der aktuellen Lohnentwicklung sowie der hohen Inflation der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen.

Kompromisslosigkeit der Arbeitgeber erfordert Reform

Im Sommer 2023 hat die Mindestlohnkommission jedoch – mit den Stimmen der neuen Vorsitzenden und der Arbeitgeber gegen die Stimmen der Arbeitnehmer*innen – anders ent-

schieden. Der Mindestlohn wird in den Jahren 2024 und 2025 lediglich um jeweils 41 Cent erhöht. Damit kann die hohe Inflation der vergangenen Jahre, insbesondere im Energie- und Lebensmittelbereich, nicht aufgeholt werden. Das Resultat sind Reallohnverluste für Millionen von Geringverdienenden, wobei strukturschwache Regionen in Ostdeutschland und Frauen besonders stark betroffen sind. Ein Blick über Deutschland hinaus offenbart, dass diese Entscheidung nicht zwangsläufig war. Zum 1. Januar 2024 waren die Mindestlöhne in 14 der 22 EU-Staaten mit einem gesetzlichen Mindestlohn auch inflationsbereinigt gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt gestiegen.²

In Deutschland rückt mit diesen mickrigen Erhöhungsschritten die vorgeschlagene Zielmarke der Europäischen Union von 60 % des Medianlohns in weite Ferne. Laut dem Statistischen Bundesamt sank das Mindestlohniveau von 56,4 % im Oktober 2022 innerhalb eines halben Jahres auf 54,9 % im April 2023. Der Mindestlohn entkoppelt sich von der allgemeinen Lohnentwicklung. Bis Ende des Jahres 2025 droht sogar ein Abrutschen des Mindestlohns in Richtung von Armutslöhnen (50 % des Medianlohns). Dies steht im Widerspruch zu dem breiten politischen Willen, den Mindestlohn auf ein armutsfestes Niveau zu heben – wie er mit der Anhebung auf 12 € im Oktober 2022 deutlich geworden ist.

Den Mindestlohn armutsfest machen

Die Grüne Bundestagsfraktion fordert daher eine Reform des Mindestlohngesetzes, um für bessere Löhne und mehr Sicherheit für Gering-

verdienende zu sorgen. Wir wollen die neuen Vorgaben, die sich aus der Europäischen Mindestlohnrichtlinie ergeben, in das Mindestlohngesetz aufnehmen. Europarechtlich müssen bei der Bewertung der Angemessenheit des Mindestlohns zukünftig Referenzwerte zugrunde gelegt werden. Wir wollen Klarheit schaffen und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Kommission so gestalten, dass der gesetzliche Mindestlohn immer auf einem armutsfesten Niveau von mindestens 60 % des Medianlohns liegen muss.

Andere europäische Länder wie Irland, Kroatien und Zypern orientieren sich bei der Bestimmung ihrer Mindestlöhne bereits an dem 60%-Ziel. Darüber hinaus lag im Jahr 2022 in Frankreich, Portugal und Slowenien der Mindestlohn über der Schwelle von 60 % des Medianlohns. Der internationale Vergleich zeigt, dass bei einem Mindestlohn in Höhe von 60 % des Medianlohns keine deutlich negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten sind.

Durch die Festlegung auf das 60%-Ziel des Medianeinkommens würde die Untergrenze des Mindestlohns zukünftig entpolitisiert. Wie bisher würden über dieses Niveau hinausgehende Erhöhungsschritte von der Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung erfolgen können. Dem letzten Bericht der Mindestlohnkommission zufolge waren bis zum Beginn des Jahres 2022 nur geringe negative Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Beschäftigung zu beobachten.³

Wir wollen bewirken, dass die Entscheidungen der Mindestlohnkommission möglichst im Konsens getroffen werden. Weder die Arbeitgeber- noch die Arbeitnehmerseite sollte jemals

1 Bündnis 90/Die Grünen (2023): Reform der Mindestlohnkommission – Angemessene Mindestlöhne dauerhaft sicherstellen, Fraktionsbeschluss vom 7. November 2023, <https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/Fraktionsbeschluss-Mindestlohn.pdf>

2 Vgl. Lübker, M./Schulten T. (2024): WSI-Mindestlohnbericht 2024: Reale Zugewinne durch die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie, in: WSI-Mitteilungen 77 (2), S. 107–119.

3 Vgl. auch Koch et al. in diesem Heft, die in ihrem Beitrag Erkenntnisse zu den betrieblichen Effekten und Anpassungsreaktionen des Mindestlohnes liefern.

wieder einseitig ihre Forderungen mithilfe des Vorsitzes durchsetzen können. In den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes gibt es ein Schlichtungsverfahren mit zwei Vorsitzenden. Diese haben dort ein wechselndes Stichstimmrecht. Dieses Modell könnte für die Mindestlohnkommission übernommen werden. Darüber hinaus soll die Mindestlohnkommission flexibler und schneller auf die Lohn-, Inflations- und konjunkturelle Entwicklung reagieren können. Daher wollen wir eine jährliche Anpassung des Mindestlohns einführen. Beispielsweise in Belgien und Frankreich werden die Mindest-

löhne auch unterjährig angehoben, um Kaufkraftverluste zeitnah auszugleichen.

Ein neues Sicherheitsversprechen für Geringverdienende

Konkret würde die vorgeschlagene Reform des Mindestlohngesetzes für vollzeitbeschäftigte Mindestlohnbezieher*innen in Deutschland bedeuten, dass ihre Bruttoeinkommen im Jahr 2024 überschlägig um 250 € bis 300 € pro Monat steigen würden. Indem wir die Anpassung des Mindestlohnes an die allgemeine Lohnentwick-

lung koppeln, könnte die Kaufkraft von insgesamt 8,4 Mio. Beschäftigten, die derzeit weniger als 14 € pro Stunde verdienen, dauerhaft gestärkt werden. Damit geben wir mehr finanzielle Sicherheit im Alltag und beim Umbau der Wirtschaft. ■

AUTOR

FRANK BSIRSKE, MdB, Leiter der AG Arbeit und Soziales (Sprecher) der Grünen Bundestagsfraktion, Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales.